

## Entscheidungsbesprechung

BayVGH, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336<sup>1</sup>

### Anbringung eines Kruzifixes im Eingangsbereich eines staatlichen Gymnasiums grundrechtswidrig

1. Im verfassungsrechtlich besonders sensiblen religiös-weltanschaulichen Bereich besteht auch nach Abschluss der Schule weiterhin ein schutzwürdiges Interesse an der gerichtlichen Feststellung einer etwaigen während der Schulzeit erlittenen Grundrechtsverletzung. (Rn. 30)
2. Art. 7 Abs. 4 BayEUG stellt keine Rechtsgrundlage für das Anbringen eines Kruzifixes in einem staatlichen Gymnasium dar. (Rn. 34)
3. [...]

(Amtliche Leitsätze)

GG Art. 3 Abs. 1, Abs. 3; 4 Abs. 1

BGB § 1004 Abs. 1 S. 1 analog

BayEUG Art. 7 Abs. 3, Abs. 4

WRV Art. 136 Abs. 4

Maximilian Sammer, Passau

### I. Einleitung

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 8.7.2025 reiht sich in eine lange Reihe von Urteilen und Beschlüssen der verschiedenen Verwaltungs- und Verfassungsgerichte (auf Bundes- und Landesebene) zur Anbringung von Kreuzen in staatlichen Gebäuden – insbesondere Schulgebäuden – ein. Konkret beschäftigte sich der BayVGH mit der Berufung zweier Schülerinnen eines staatlichen Gymnasiums gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) München aus dem Jahr 2020.<sup>2</sup> Im Verfahren vor dem VG hatten die Klägerinnen u.a. geltend gemacht, dass ein Kruzifix im Eingangsbereich des von ihnen besuchten Gymnasiums die negative Religionsfreiheit und das Gebot staatlicher Neutralität verletze und ihnen deshalb ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch (§ 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog i.V.m. Art. 4 Abs. 1 GG; hier: Anspruch auf Entfernung des streitgegenständlichen Kreuzes) zustehe.<sup>3</sup> Darüber hinaus war der *Senat* auch mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Teilnahme am Alternativunterricht während der Schuldgottesdienste befasst, worauf im Folgenden aber nicht weiter eingegangen wird.

Mit Blick auf die Frage, ob durch das Kreuz in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG eingegriffen wurde, bezog sich der BayVGH in seinen Ausführungen ganz wesentlich auf den sog. „Kruzifix-

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist veröffentlicht in NVwZ 2026, 96.

<sup>2</sup> VG München, Urt. v. 29.9.2020 – M 3 K 16.4881.

<sup>3</sup> BayVGH, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 2 ff. (juris).

beschluss“<sup>4</sup> des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 1995.<sup>5</sup> Dieser Beschluss hatte vor gut 30 Jahren eine kritische Diskussion nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur hervorgerufen<sup>6</sup> und findet im Rahmen der folgenden Besprechung besondere Beachtung.

## II. Verletzung der negativen Religionsfreiheit

Im Ergebnis bejahte der BayVGh eine Verletzung der negativen Religionsfreiheit durch das Kreuzifix im Eingangsbereich eines staatlichen Gymnasiums.<sup>7</sup>

### 1. Schutzbereich

Im Einklang mit dem Kreuzifix-Beschluss des BVerfG und diesen zitierend, bejahte der BayVGh zunächst die Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 4 Abs. 1 GG.<sup>8</sup> Dieser umfasst neben der positiven Religionsfreiheit – als Freiheit, seinen Glauben auszuleben und danach entsprechend zu handeln<sup>9</sup> – auch die negative Religionsfreiheit.<sup>10</sup> Geschützt wird in sachlicher Hinsicht das Recht, keiner Religion oder Weltanschauung anzugehören, keine religiöse Überzeugung zu haben, sich nicht religiös zu äußern und sein Verhalten auch nicht an einer Religion oder Weltanschauung auszurichten.<sup>11</sup> Demzufolge muss auch niemand an religiöse Symbole glauben oder sich zu diesen bekennen.<sup>12</sup> Insofern stellt sich die negative Freiheit als Komplementärstück zur positiven Freiheit dar.<sup>13</sup> Zugleich schützt die negative Freiheit<sup>14</sup> weder vor Konfrontationen mit religiösen Handlungen/Symbolen anderer Grundrechtsträger<sup>15</sup> noch vor einer etwaigen staatlicherseits „verordneten“ bloßen Konfrontation.<sup>16</sup> Soweit näm-

<sup>4</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1.

<sup>5</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 40 ff. (juris).

<sup>6</sup> Umfassend zur Gesellschaftlichen (und kirchlichen Kritik): ideaDokumentation, Das Kreuz mit dem „Kreuzifix“, 1995. Zur Kritik in der Rechtswissenschaft zusammenfassend nur beispielhaft *Jeand’Heur/Koriath*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 1999, S. 90 ff.

<sup>7</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 40 (juris).

<sup>8</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 43 (juris) unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (15 f.).

<sup>9</sup> Ständige Rechtsprechung zu Art. 4 Abs. 1 GG: BVerfG, Beschl. v. 19.10.1971 – 1 BvR 387/65 = BVerfGE 32, 98 (106); BVerfG, Beschl. v. 16.10.1968 – 1 BvR 421/66 = BVerfGE 24, 236 (245).

<sup>10</sup> *Mückl*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 3, 233. Lfg., Stand: Dezember 2025, Art. 4 Rn. 167 ff.

<sup>11</sup> *Mückl*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 3, 233. Lfg., Stand: Dezember 2025, Art. 4 Rn. 167; *Sydow*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 4 Rn. 117.

<sup>12</sup> *Merten*, in: FS Stern, 1997, S. 987 (993).

<sup>13</sup> *Mückl*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 3, 233. Lfg., Stand: Dezember 2025, Art. 4 Rn. 167.

<sup>14</sup> Diese „negative Religionsfreiheit“ ist nicht – entgegen mancher Auffassungen – als „positive Weltanschauungsfreiheit“ zu bezeichnen, ist doch nicht jede Nichtbetätigung bezogen auf eine Religion gleichzeitig als Weltanschauung (im Sinne einer Welt ohne Gott) zu verstehen, vielmehr kann der entsprechende Grundrechtsträger der Religion einfach nur indifferent entgegenstehen, vgl. *Mückl*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 3, 233. Lfg., Stand: Dezember 2025, Art. 4 Rn. 167 ff.

<sup>15</sup> Ganz herrschend, vgl. nur *Heinig*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 60.

<sup>16</sup> *Mückl*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 3, 233. Lfg., Stand: Dezember 2025, Art. 4 Rn. 170; *Heinig*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 60; *Kokott*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 38. Auf Eingriffsebene den Konfrontationsschutz ablehnend *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 4

lich die negative Freiheit nur die Kehrseite der positiven ist,<sup>17</sup> schützt diese entsprechend der bisherigen Grundrechtsdogmatik nur die „Entsagung“ und nicht die „Untersagung“ mit Blick auf andere oder den Staat.<sup>18</sup> Eine darüber hinausgehende Abwehrdimension kommt der negativen Freiheit also nicht zu, sie reicht nicht weiter als die positive Freiheit.<sup>19</sup>

In persönlicher Hinsicht sind alle natürlichen Personen Grundrechtsträger, ebenso wie Religionsgemeinschaften und Vereinigungen, die den Zweck der Religionsausübung haben.<sup>20</sup>

## 2. Eingriff

Der BayVGh bejahte auch einen Eingriff in die negative Religionsfreiheit durch das Kruzifix, den er in der „zwangsweise[n], immer wiederkehrende[n] und ausweichliche[n] Konfrontation“ mit demselben erkannte und dabei ebenfalls auf den erwähnten „Kruzifix-Beschluss“ verwies.<sup>21</sup> Nach der Rechtsprechung des BVerfG verletze jede staatlich angeordnete Anbringung von Kreuzen in Pflichtschulen den Schutzbereich der Glaubensfreiheit.<sup>22</sup>

### a) „Kruzifix-Beschluss“ des BVerfG

Der *Erste Senat* des BVerfG hatte sich 1995 in einer Verfassungsbeschwerde mit der Frage zu beschäftigen, ob die Anbringung eines Kreuzes/Kruzifixes in Unterrichtsräumen von Pflichtschulen gegen die negative Religionsfreiheit verstößt. Dabei wurde angenommen, dass das Kreuz im Klassenzimmer nicht nur Zeichen abendländischer Kultur und Tradition sei, sondern auch und insbesondere Ausdruck des christlichen Glaubens.<sup>23</sup> Diese Weichenstellung ist insoweit von zentraler Bedeutung, als ein Kruzifix nur dann überhaupt für einen Eingriff in Betracht kommt, wenn es als Zeichen des Christentums und nicht als allgemeines, nicht religiöses Kultursymbol zu verstehen ist. Dabei hat das Gericht ausgeführt, dass das Kreuz „Glaubenssymbol schlechthin“ und auch „Symbol missionarischer Ausbreitung“ sei und eine Reduktion auf die abendländische Tradition dem Selbstverständnis der Christen zuwiderlaufen würde.<sup>24</sup> Davon ausgehend hat der *Senat* weiter angenommen, dass sich Schülerinnen und Schüler – aufgrund der allgemeinen Schulpflicht – dem Kreuz, das den christlichen Glauben verkörpere, ausgesetzt sehen und „unter dem Kreuz“ lernen. Die relevante Einwirkung schließlich ergebe sich daraus, dass das Kruzifix den christlichen Glauben als besonders befolgungs- und vorzugswürdig darstelle und die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Jugend einer solchen Beeinflussung besonders zugänglich seien.<sup>25</sup>

Rn. 198, anders aber bspw. v. Zons, JuS 2025, 637 (641 f.). Im Übrigen hat auch das Bundesverfassungsgericht dies im „Kruzifix-Beschluss“ nicht angenommen, vgl. dazu Lindner, NVwZ 2002, 37 (37 ff.).

<sup>17</sup> Muckel, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: August 2025, Art. 4 Rn. 21.

<sup>18</sup> Mückl, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 3, 233. Lfg., Stand: Dezember 2025, Art. 4 Rn. 170; Kokott, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 39.

<sup>19</sup> De Wall, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 111 Rn. 58.

<sup>20</sup> Mager, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2025, Art. 4 Rn. 79.

<sup>21</sup> BayVGh Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 41 (juris) unter Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (17 ff.).

<sup>22</sup> BayVGh Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 42 (juris).

<sup>23</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (19 ff.) – und zwar gleich, ob mit oder ohne Korpus.

<sup>24</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (19 ff.).

<sup>25</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (19 ff.). In diesem Zusammenhang spricht das Bundesverfassungsgericht von einem „appellativem Charakter“.

## b) Kritik und Einordnung des „Kruzifix-Beschlusses“

Die Annahme und Begründung eines Eingriffs in die Religionsfreiheit durch das BVerfG wurde seinerzeit vielfach – nicht zuletzt von den BVerfG-Richtern *Seidl* und *Söller* und der BVerfG-Richterin *Hass* im Rahmen von Sondervoten zum „Kruzifix-Beschluss“<sup>26</sup> – kritisiert.<sup>27</sup>

### aa) Bedeutungsgehalt des Kruzifixes

Ein Teil der Kritik – auch von Seiten der Kirchen<sup>28</sup> – richtete sich v.a. gegen die Deutung des Kreuzes durch die Senatsmehrheit als (allein) christliches Symbol.<sup>29</sup> Dabei wurde teils dem BVerfG schon die Befugnis abgesprochen, über den Bedeutungsgehalt des Kreuzes zu entscheiden.<sup>30</sup> Jedenfalls aber wurde vielfach argumentiert, dass das Kreuz (jedenfalls auch) als ein Symbol zu sehen sei, das auf die christlich geprägte abendländische Kultur verweise.<sup>31</sup> Das Kreuz in den Unterrichtsräumen diene damit (auch) der Vermittlung der in der Grundschule zu lehrenden „überkonfessionellen christlich-abendländischen Werte“<sup>32</sup>.

Soweit eingewandt wurde, dem BVerfG fehle die Kompetenz, über die Bedeutung liturgischer Gegenstände zu befinden,<sup>33</sup> ist festzustellen, dass sowohl auf Schutzbereichs- als auch auf Eingriffsebene die staatlichen Rechtsanwendungsorgane das letzte Wort bei der Bestimmung haben müssen.<sup>34</sup> Gleichwohl kommt dem Selbstverständnis des einzelnen Grundrechtsträgers – wenn auch im Detail in unterschiedlichem Umfang – erhebliche Bedeutung zu.<sup>35</sup> Sofern der Einzelne ein bestimmtes Verständnis o.Ä. plausibel darlegt, ist das BVerfG daran gebunden,<sup>36</sup> womit hier also relevant ist, wie der Einzelne das Kreuz versteht.

Wenn nun die Senatsmehrheit referierte, dass das Kreuz Symbol einer „bestimmten religiösen Überzeugung“ sei,<sup>37</sup> tut sie dies zwar ohne explizit auf das Selbstverständnis der Antragsteller einzugehen (auf das es maßgeblich ankommen soll); tatsächlich sahen die Antragsteller im Kruzifix aber gerade ein christliches Symbol.<sup>38</sup> Daher kommt es weiter auch nicht darauf an, dass das Kreuz bspw.

<sup>26</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (25 ff.).

<sup>27</sup> Für die Literatur nur *Heckel*, DVBl 1996, 453 (477 ff.); *Isensee*, ZRP 1996, 10 (14 f.); *Merten*, in: FS Stern, 1997, S. 987 (997 ff.).

<sup>28</sup> Vgl. dazu die Aussagen des evangelischen Landesbischofs Hermann v. Loewenich und des Münchener Erzbischofs Friedrich Kardinal Wetter am 23.9.1995; zusammenfassend *Heckel*, DVBl 1996, 453 (469).

<sup>29</sup> *De Wall*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 111 Rn. 58.

<sup>30</sup> *Philipp*, Das Kreuz im „Kruzifix-Beschluß“ des Bundesverfassungsgerichts, 1999, S. 167; *Merten*, in: FS Stern, 1997, S. 987 (1000 f.).

<sup>31</sup> *Heckel*, DVBl 1996, 453 (470).

<sup>32</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (27 ff.).

<sup>33</sup> Bspw. *Philipp*, Das Kreuz im „Kruzifix-Beschluß“ des Bundesverfassungsgerichts, 1999, S. 125 ff.

<sup>34</sup> *Germann*, in: BeckOK GG, Stand: 15.11.2025, Art. 4 Rn. 40. Insbesondere geht es hier auch nicht um den originär sakralen Bereich der Kirchen und Religionsgemeinschaften, dort wäre es Gerichten verwehrt, über Fragen von Dogmatik und Liturgik zu entscheiden, vgl. *Merten*, in: FS Stern, 1997, S. 987 (999 f.).

<sup>35</sup> So für Art. 4 GG insgesamt, wenn auch in unterschiedlichem Umfang: *Mückl*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 3, 233. Lfg., Stand: Dezember 2025, Art. 4 Rn. 134 ff.; *Germann*, in: BeckOK GG, Stand: 15.11.2025, Art. 4 Rn. 18 f.

<sup>36</sup> *Mager*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2025, Art. 4 Rn. 58; *Germann*, in: BeckOK GG, Stand: 15.11.2025, Art. 4 Rn. 18 f.; *Kästner/Droegge*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 3. Aufl. 2019, Art. 4 Rn. 191.

<sup>37</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (19 f.).

<sup>38</sup> So der Vortrag der Antragsteller vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO, vgl. BayVGh, Beschl. v. 3.6.1991 – 7 CE 91.1014, Rn. 9 ff. (juris).

nach der seinerzeit geäußerten Auffassung der bayerischen Staatsregierung in Unterrichtsräumen zuvorderst das christlich geprägte Gemeingut im abendländischen Kulturkreis verkörpere<sup>39</sup> oder nach anderer Ansicht das Kreuz stets (auch) religiöses Symbol sei.<sup>40</sup> Solange nämlich der einzelne Grundrechtsträger – so wie hier – nachvollziehbar darlegt, dass das Kreuzifix für ihn den christlichen Glauben symbolisiere, so ist bei der grundrechtlichen Bewertung diese Aussage zugrunde zu legen.<sup>41</sup> Dementsprechend hat sich das BVerfG mit seiner Kreuzesinterpretation auch nicht einer „theologischen Grenzüberschreitung“<sup>42</sup> schuldig gemacht, sondern im Ergebnis überzeugend und zurecht angenommen und annehmen dürfen, dass das Kreuz (auch) religiöse Bedeutung hat.<sup>43</sup>

## bb) Eingriffsdogmatik

Daneben wurde indes (mit verschiedenen Ansatzpunkten) auch bestritten, dass – sofern man dem Kreuz eine (auch) entsprechende religiöse Bedeutung zuspricht – ein relevanter Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG vorliege.<sup>44</sup> Dabei lohnt es sich, auch mit Blick auf den relevanten Schutzbereich, genau zu unterscheiden:<sup>45</sup>

Anzudenken wäre zuerst, dass schon allein die nach dem „Kreuzifix-Beschluss“<sup>46</sup> unvermeidliche Konfrontation mit dem Kreuz an sich einen Eingriff darstellt. In diese Richtung schien die Argumentation der Senatsmehrheit zuerst auch zu gehen, wenn in dem Beschluss von der Konfrontation mit dem Kreuz die Rede ist.<sup>47</sup> Gleichzeitig aber führte das Gericht zur Einwirkung aus, dass das Kreuz den noch mental leichter beeinflussbaren Schülerinnen und Schülern gegenüber den christlichen Glauben als vorzugswürdig darstelle und dass darin die nötige Einwirkung zu sehen sei.<sup>48</sup> Indem das BVerfG auf die Einwirkung und Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler abstellte,<sup>49</sup> nahm es also eine Beeinträchtigung von Art. 4 Abs. 1 GG durch das bloße Vorhandensein des Kreuzes jedenfalls nicht an.<sup>50</sup> Darüber hinaus – das wurde im Rahmen des Schutzbereiches bereits erwähnt – schützt die negative Religionsfreiheit eben gerade nur die Kehrseite der positiven Religionsfreiheit, d.h. nur das

<sup>39</sup> So der Bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber in seiner Stellungnahme für die Bayerische Staatsregierung, vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93,1 (8 f.).

<sup>40</sup> So bspw. Mager, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2025, Art. 4 Rn. 58.

<sup>41</sup> Zustimmend Mager, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2025, Art. 4 Rn. 58; Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 4 Rn. 166. Nichts anderes ergäbe sich im Übrigen bei einer objektivierten Betrachtungsweise, weil eine Entkleidung des Kreuzes von seinem christlichen Ursprung nur schwerlich anzunehmen ist, vgl. nur Friedrich, NVwZ 2018, 1007 (1011).

<sup>42</sup> So aber bspw. v. Campenhausen, AöR 1996, 448 (461).

<sup>43</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (19 f.). Ob damit eine „missionarische Wirkung“ einhergeht, ist damit aber noch nicht gesagt.

<sup>44</sup> So bspw. Isensee, ZRP 1996, 10 (14), insgesamt überblicksweise: Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 1999, S. 89 f.

<sup>45</sup> Wohl auch genauer, als es das Bundesverfassungsgericht selbst in seinem Urteil getan hat, wie nachfolgende zu zeigen ist.

<sup>46</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (18).

<sup>47</sup> Wenig ergiebig erscheint in diesem Zusammenhang der Hinweis des *Senats*, wonach das Bundesverfassungsgericht schon bei Kreuzen in Gerichtssälen eine Identifikation des Staats mit dem christlichen Glauben erblickte (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.7.1973 – 1 BvR 308/69 = BVerfGE 35, 366 [375]). Dabei nämlich geht es richtigerweise nämlich nur um die Frage staatliche Neutralität.

<sup>48</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (27 f.).

<sup>49</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (27 f.).

<sup>50</sup> Damit kann es nicht allein auf die Konfrontation an sich ankommen, vgl. nur Lindner, NVwZ 2002 37 (38 f.); Merten, in: FS Stern, 1997, S. 987 (1002 f.), es braucht das Hinzutreten weitere Elemente. So aber wohl Mager, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2025, Art. 4 Rn. 58; Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 1999, S. 93; Heckmann, JZ 1996, 880 (880 ff.).

Recht, einen bestimmten Glauben nicht zu haben oder sich nicht zu ihm zu bekennen, während sie einen bloßen Konfrontationsschutz gerade nicht entfaltet.<sup>51</sup> Dabei kommt es hier auch nicht auf ein etwaiges Empfinden des Grundrechtsträgers an, weil jedenfalls die sachlichen Grenzen des geschützten Verhaltens objektiv zu bestimmen sind.<sup>52</sup> Insofern stellt die bloße Konfrontation an sich keinen Eingriff dar.<sup>53</sup>

Darüber hinaus ist bzgl. eines Eingriffs – mit Blick auf den skizzierten Schutzbereich und das moderne Grundrechtsverständnis – Folgendes zu bemerken: Wenn der *Senat* in seinem Beschluss von einer gewissen Unausweichlichkeit spricht, aber gleichzeitig betont, dass mit der Anbringung des Kreuzes „kein Zwang zur Identifikation oder zu bestimmten [...] Verhaltensweisen“ einhergehe,<sup>54</sup> so fehlt es jedenfalls an einer entsprechenden zwangsweisen Durchsetzbarkeit.<sup>55</sup> Zudem liegt auch die mit Blick auf die gefestigte Eingriffsdogmatik des BVerfG zum klassischen Eingriff geforderte Finalität – i.S.d. gezielten Beeinträchtigung der grundrechtlich geschützten negativen Religionsfreiheit<sup>56</sup> – nicht vor.<sup>57</sup> Damit gab es allerdings – entgegen mancher Stimmen in der Literatur<sup>58</sup> – nur keinen Eingriff nach klassischem Verständnis; dass überhaupt kein Eingriff vorlag, ist damit indes (noch) nicht gesagt.

Die Ausführungen des BVerfG im „Kruzifix-Beschluss“ können so zu verstehen sein, dass darin ein mittelbarer/faktischer Eingriff angenommen wird.<sup>59</sup> Für einen solchen aber braucht es – aus Gründen der Vergleichbarkeit mit dem klassischen Eingriff – nach h.M. jedenfalls eine gewisse Intensität des staatlichen Handelns,<sup>60</sup> womit es nicht nur auf das bloße Empfinden des Grundrechtsträgers ankommen kann.<sup>61</sup> Die relevante Einwirkung wurde vom BVerfG, wie oben geschildert, darin gesehen, dass das Kruzifix den christlichen Glauben als besonders befolgungs- und vorzugswürdig darstelle und die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Jugend einer solchen Beeinflussung durch das Kreuz besonders zugänglich seien.<sup>62</sup> Eine besondere Intensität soll sich aus der Dauer und Unausweichlichkeit der Konfrontation ergeben.<sup>63</sup>

Die wesentliche Frage muss nun sein, ob diese Einwirkung tatsächlich – wie vom BVerfG zumindest impliziert – eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreitet: Soweit der Schutzbereich des

<sup>51</sup> Mückl, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 3, 233. Lfg., Stand: Dezember 2025, Art. 4 Rn. 170; Heinig, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 60; Kokott, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 38; Merten, in: FS Stern, 1997, S. 987 (1003).

<sup>52</sup> De Wall, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 111 Rn. 36; Isensee, ZRP 1996, 10 (13).

<sup>53</sup> So im Übrigen auch nicht das Bundesverfassungsgericht im „Kruzifix-Beschluss“, vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (27 f.).

<sup>54</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (19 ff.).

<sup>55</sup> So auch Heckel, DVBl 1996, 453 (477 ff.); Merten, in: FS Stern, 1997, S. 987 (997 f.).

<sup>56</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Vor Art. 1 Rn. 28 f.

<sup>57</sup> Jeand'Heur/Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 1999, S. 90.

<sup>58</sup> Pirson, BayVBl. 1995, 755 (757).

<sup>59</sup> So das Verständnis bei Heckel, DVBl 1996, 453 (477); Merten, in: FS Stern, 1997, S. 987 (997 ff.); siehe dazu auch die Formulierung im „Kruzifix-Beschluss“, in dem das BVerfG davon spricht, dass „mit der Anbringung des Kreuzes in Klassenzimmern kein Zwang zur Identifikation oder zu bestimmten Ehrbezeugungen und Verhaltensweisen einhergeht“, vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (20) – gleichwohl differenziert es nicht *expressis verbis* zwischen diesen Eingriffstypen.

<sup>60</sup> Ganz herrschend, vgl. nur Sauer, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Vorbemerkungen vor Art. 1 Rn. 145 ff.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Vor Art. 1 Rn. 29.

<sup>61</sup> Die Maßnahme muss mithin „eingriffsgleich“ wirken, Merten, in: FS Stern, 1997, S. 987 (1002) – andernfalls würde es vollkommen an der Vergleichbarkeit mit dem ursprünglichen Eingriffsbegriff fehlen.

<sup>62</sup> Das BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (20), spricht in diesem Zusammenhang von einem „appellativen Charakter“ des Kreuzes.

<sup>63</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (20).

Art. 4 Abs. 1 GG (wie bereits unter 1. erläutert) davor schützt, ein religiöses Bekenntnis abzugeben oder entsprechende Handlungen vorzunehmen,<sup>64</sup> müsste die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern also gerade zu einem solchen Bekenntnis oder zur Vornahme einer solchen Handlung zwingen.<sup>65</sup> Die entsprechende Intensität könnte sich, wie vom BVerfG angenommen, aus der Dauer (während der ganzen Schulzeit) und der Unausweichlichkeit der Konfrontation mit dem Kreuz (wegen der Schulpflicht) ergeben. Dabei ist richtig, dass die Schülerinnen und Schüler dem Kreuz nicht ausweichen können.<sup>66</sup> Allerdings stellt ein bloßer Appell – wie er vom *Ersten Senat* angenommen wurde<sup>67</sup> – alleine keine Veranlassung zu einem religiösen Bekenntnis dar (auch nicht bei mental leichter beeinflussbaren Schülerinnen und Schülern),<sup>68</sup> und auch wenn die Schülerinnen und Schüler dem Anblick des Kreuzes nicht entkommen können, so zwingt sie das Kreuz jedenfalls nicht zu einem (stillschweigenden) Bekenntnis oder indoktriniert sie.<sup>69</sup>

Insofern vermag das Kreuz nach hier vertretener Ansicht und anders, als es die Senatsmehrheit im „Kruzifix-Beschluss“ annahm, jedenfalls die negative Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG nicht zu beeinträchtigen. Die Frage, ob der Staat damit das Kreuz als besonders befolgungswürdig darstellt, ist danach viel mehr Frage der staatlichen Neutralität.<sup>70</sup>

### c) Das Urteil des BayVGh

Der BayVGh hat im Einklang mit dem „Kruzifix-Beschluss“ (und entgegen der hier vertretenen, soeben dargestellten Ansicht) geurteilt, dass die Schülerinnen und Schüler auch durch das streitgegenständliche Kreuz im Eingangsbereich eines staatlichen Gymnasiums zwangsweise und ohne zumutbare Ausweichmöglichkeit dem Kreuz ausgesetzt seien.<sup>71</sup> Dabei führte der *Senat* an, dass für jedermann, der das Gymnasium über den dafür vorgesehenen Haupteingang betritt, das Kruzifix deutlich wahrnehmbar sei und dass es im Übrigen auch bei Nutzung der Pausen- und Aufenthaltsräume zu einer entsprechenden Konfrontation komme.<sup>72</sup> Im Ergebnis hält der BayVGh damit eine Beeinträchtigungsintensität wie beim Kruzifix in Klassenzimmern – und zugleich einen Grundrechtseingriff (im weiteren Sinne) – für gegeben.<sup>73</sup>

<sup>64</sup> Vgl. nur Mückl, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 3, 233. Lfg., Stand: Dezember 2025, Art. 4 Rn. 167 – anders Heckl, DVBl 1996, 453 (477), der den Schutzbereich von Art. 4 Abs. 1 GG auch in der insgesamten Garantie der „Religionslosigkeit“ sieht.

<sup>65</sup> So bspw. Kästner/Drooge, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 3. Aufl. 2019, Art. 4 Rn. 191 f. – weitergehend Merten, in: FS Stern, 1997, S. 987 (1001 f.), der eine „Zwangsbekehrung“ verlangt. Anders wäre dies nur, wenn man den modernen Eingriffsbegriff vertritt und dabei annimmt, es bräuchte nicht die Überschreitung einer gewissen Eingriffsschwelle.

<sup>66</sup> Zustimmend bspw. Jeand’Heur/Korioth, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 1999, S. 90.

<sup>67</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (19 ff.).

<sup>68</sup> Merten, in: FS Stern, 1997, S. 987 (1002).

<sup>69</sup> Mückl, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 3, 233. Lfg., Stand: Dezember 2025, Art. 4 Rn. 169, 171; Merten, in: FS Stern, 1997, S. 987 (1003); so i.Erg. für Kreuze in italienischen Klassenzimmern der EGMR im Fall Lautsi u.a./Italien, vgl. EGMR (Große Kammer), Urt. 18.3.2011 – 30814/06.

<sup>70</sup> Mückl, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 3, 233. Lfg., Stand: Dezember 2025, Art. 4 Rn. 169; Kokott, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 39; i. Erg. auch Hecker, NVwZ 2024, 773 (676).

<sup>71</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 45 (juris).

<sup>72</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 46 f. (juris) – insbesondere sei das Kruzifix wegen der plastischen Darstellung des Gekreuzigten und aufgrund seiner Größe schon vom weitem wahrnehmbar.

<sup>73</sup> Auch hier solle eine „zwangsweise Konfrontation mit dem Kruzifix [...] ohne zumutbare Ausweichmöglichkeit“ vorliegen, vgl. BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 48 (juris).

Mit Blick auf diese Wertung lässt sich die Entscheidung des BayVGh, wie auch der „Kruzifix-beschluss“ oben, kritisieren: Auch eine „zwangsweise Konfrontation“<sup>74</sup> genügt, was die Intensität betrifft, nicht, um die Eingriffsschwelle zu überschreiten.

Im Ergebnis befindet sich das Urteil des BayVGh also zwar ganz auf der Linie der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Kruzifix in Schulen. Es vermag damit aber, was die Annahme eines Eingriffs in die negative Religionsfreiheit der mit dem Kreuz Konfrontierten Grundrechtsträger betrifft, ebenso wenig wie diese zu überzeugen.

### 3. Rechtfertigung

Sofern man – entgegen der hier vertretenen Ansicht und mit BVerfG und BayVGh – einen Eingriff annimmt, schließt sich daran die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des Eingriffs an: Der BayVGh hat eine Rechtfertigung vorliegend verneint.<sup>75</sup> § 28 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO), der die Anbringung von Kreuzen in Dienstgebäuden vorschreibt, ist dabei weder sachlich einschlägig noch vermag er als bloße Verwaltungsvorschrift, einen Eingriff in die vorbehaltlos gewährleistete negative Religionsfreiheit zu rechtfertigen.<sup>76</sup> Weiter kommt Art. 7 Abs. 4 S. 1 BayEUG in Betracht: Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat diese Norm mit ihrer Widerspruchsregel in einer Entscheidung, in der es ebenfalls um Kruzifixe in Schulen (in diesem Falle: in Volksschulen) gegangen war, im Jahr 1999 für verfassungskonform erachtet, weil ein angemessener Ausgleich zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit getroffen worden sei, jedenfalls dann, wenn die Norm verfassungskonform dahingehend ausgelegt werde, dass sich die Widersprechenden im Ergebnis durchsetzen müssen.<sup>77</sup> Allerdings ist Art. 7 Abs. 4 BayEUG nur auf Volks-/Grundschulen anwendbar, eine analoge Anwendung auf staatliche Gymnasien scheidet aus.<sup>78</sup>

### 4. Ergebnis

Die negative Religionsfreiheit ist damit im Ergebnis, wenn man, wie hier vertreten, keinen Eingriff erkennen mag, nicht verletzt. Nimmt man dagegen mit dem BayVGh und dem „Kruzifix-Beschluss“ entsprechend einen Eingriff an, ist dieser nicht gerechtfertigt und die Religionsfreiheit der Klägerinnen mithin verletzt.

## III. Verletzung des staatlichen Neutralitätsgebots

Der BayVGh hat neben einer (hier abgelehnten) Verletzung der negativen Religionsfreiheit der Klägerinnen auch eine Verletzung ihrer positiven Glaubensfreiheit bejaht und einen Beseitigungsanspruch insofern auch darauf gestützt, dass dem Kreuz missionarische Wirkung zugesprochen werden könne und so das Gebot staatlicher Neutralität verletzt sei.<sup>79</sup>

<sup>74</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 48 (juris).

<sup>75</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 55 ff. (juris).

<sup>76</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 60 (juris).

<sup>77</sup> BVerwG, Urt. 21.4.1999 – 6 C 18.98 = BVerwGE 109, 40 (40 ff.). Demnach müsste es im Konfliktfall und nach dem Scheitern eines Einigungsversuchs zur Abnahme des Kreuzes kommen. Kritisch hingegen bspw. *Jeand'Heur/Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 1999, S. 99.

<sup>78</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 59 (juris). Dabei stützt sich der BayVGh maßgeblich auf die Aussage des bayerischen Gesetzgebers, nur für die Volksschulen eine entsprechende Regelung treffen zu wollen (vgl. auch LT-Drs. 13/2947, S. 5).

<sup>79</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 49 (juris).

## 1. Herleitung und Inhalt

Die staatliche Neutralität in religiösen Belangen ergibt sich nach überwiegender Ansicht aus der Zusammenschau von Art. 4 Abs. 1, 3 Abs. 3 S. 1, 33 Abs. 3, 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1 und 4, 137 Abs. 1 und 3 WRV.<sup>80</sup> Zwar schließt dieses Prinzip nicht jedweden religiösen oder weltanschaulichen Bezug aus, wie sich schon exemplarisch aus der Präambel des Grundgesetzes ergibt.<sup>81</sup> Die „objektive Dimension“ der Religionsfreiheit<sup>82</sup> verbietet es dem Staat jedoch, sich mit bestimmten Religionen zu identifizieren oder gewisse Bekenntnisse zu privilegieren bzw. Andersgläubige zu benachteiligen.<sup>83</sup>

Gerade im vorliegenden Fall ist indes die weitergehende Frage relevant, ob es sich bei der weltanschaulich-religiösen Neutralität um mehr als ein objektives Prinzip, nämlich gleichzeitig auch um ein subjektives Recht des Einzelnen handelt.<sup>84</sup> Der BayVGh bejahte dies. Er stützte den Folgenbeseitigungsanspruch der Klägerinnen (anders als die Klägerinnen selbst)<sup>85</sup> auf § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog i.V.m. Art. 4 Abs. 1 GG,<sup>86</sup> und der Folgenbeseitigungsanspruch setzt jedenfalls ein subjektives Recht voraus.<sup>87</sup> Teilweise wird das staatliche Neutralitätsgebot jedoch als reines Staatsprinzip mit bloß objektiv-rechtlichem Gehalt beschrieben, das dem Staat nur bestimmte Verhaltenspflichten auferlegt.<sup>88</sup> Schließlich gebe es auch keine Notwendigkeit, dieses Prinzip subjektiv zu ergänzen, denn auch ohne eine subjektiv-rechtliche Aufladung sei Rechtsschutz bei einer möglichen Verletzung denkbar: Zwar ist wegen des Fehlens eines subjektiven Rechts fachgerichtlicher Rechtsschutz bei einer rein objektiv-rechtlichen Betrachtung des Neutralitätsgebots nicht möglich. Jedoch prüft zumindest das BVerfG bei zulässigen Verfassungsbeschwerden, nach der Bejahung eines Eingriffs in die Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), der in entsprechenden Fällen grds. anzunehmen ist, auch die Einhaltung der Verfassung insgesamt und damit wohl auch, ob ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vorliegt.<sup>89</sup> Allerdings entschied hier – wie auch sonst in den meisten Fällen – nicht das BVerfG, sodass diese „Lösung“ schon zu keinem befriedigenden Ergebnis führt. Darüber hinaus hängt nach hier vertretener Auffassung die Gewährung des Folgenbeseitigungsanspruchs einzig an der Frage, ob das Neutralitätsgebot ein subjektives Recht verbürgt.<sup>90</sup> Schließlich dient das Neutralitätsgebot auch ganz unmittelbar dem Schutz des Einzelnen, gewährt es ihm doch die Möglichkeit,

<sup>80</sup> BVerfG, Beschl. v. 27.1.2015 – 1 BvR 471, 1181/10 = BVerfGE 138, 296 (338 ff.); vgl. weiter nur: *Mückl*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 3, 233. Lfg., Stand: Dezember 2025, Art. 4 Rn. 167; *Jarass*, in: Jarass/Piero, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 5; *Heinig*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 105.

<sup>81</sup> *Germann*, in: BeckOK GG, Stand: 15.11.2025, Art. 4 Rn. 83.

<sup>82</sup> *Germann*, in: BeckOK GG, Stand: 15.11.2025, Art. 4 Rn. 80.

<sup>83</sup> Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (35 ff.); BVerfG, Beschl. v. 27.1.2015 – 1 BvR 471, 1181/10 = BVerfGE 138, 296 (338 ff.).

<sup>84</sup> Insgesamt ausführlich *Czermak*, Religiös-weltanschauliche Neutralität, 2023, S. 122 ff.

<sup>85</sup> Diese sahen einen Anspruch aus Art. 7 Abs. 4 BayEUG erwachsen, vgl. BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 33 (juris).

<sup>86</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 32 ff. (juris).

<sup>87</sup> Ganz herrschend, vgl. nur BVerwG, Urt. v. 29.6.2022 – 6 C 11/20 = BVerwGE 176, 19 (24 f.); *Guckelberger*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 2023, S. 609; *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 23. Aufl. 2025, § 24 Rn. 1206; *Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, S. 374.

<sup>88</sup> *Sydow*, in: Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 4 Rn. 168; BayVGh, Urt. v. 1.6.2022 – 5 B 22.674, Rn. 33 (juris); *Friedrich*, NVwZ 2018, 1007 (1019).

<sup>89</sup> *Czermak*, Religiös-weltanschauliche Neutralität, 2023, S. 122 ff. Zum Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts nur *Walter*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 3, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 94 Rn. 226.

<sup>90</sup> D.h. also, wenn man wie geschehen einen Eingriff in die negative Religionsfreiheit ablehnt. Mit der Bejahung der Verletzung eines objektiven Verfassungsgebots wäre den Klägerinnen insofern nicht geholfen.

frei seine eigene Religion/Weltanschauung zu entfalten.<sup>91</sup> Im Ergebnis ist auch deshalb der Ansicht zuzustimmen, nach der, wenn sich das Neutralitätsgebot wesentlich aus Art. 4 Abs. 1 GG (und Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG) ergibt, ein Verstoß gegen dieses unweigerlich auch einen Grundrechtsverstoß mit sich bringt, das Neutralitätsgebot also auch eine subjektiv-rechtliche Dimension hat.<sup>92</sup>

## 2. Eingriff

Der BayVGh hat vor diesem Hintergrund auch einen Eingriff in die staatliche Neutralität (und damit die positive Glaubensfreiheit der Klägerinnen) angenommen, weil dem Kreuzifix eine Bevorzugung des christlichen Glaubens innewohne.<sup>93</sup> Weiter argumentierte der *Senat*, dass vom Kreuz aufgrund seiner Größe und Positionierung eine missionarische Wirkung ausgehe<sup>94</sup> und der christliche Glaube kraft des appellativen Charakters als befolgungswürdig dargestellt werde.<sup>95</sup> Von Bedeutung ist also auch hier, ob das Kreuz Ausdruck christlichen Glaubens ist.

Das BVerwG hatte sich in einer weiteren hier einschlägigen Entscheidung zu Kreuzen (hier: in bayerischen Dienstgebäuden) im Jahr 2024 der Argumentation der bayerischen Landesregierung im Wesentlichen angeschlossen und das Kreuz einzig als Ausdruck geschichtlicher und kultureller Prägung des Freistaats verstanden.<sup>96</sup> Dabei berief sich das BVerwG maßgeblich auf das Selbstverständnis des Verwenders – des Freistaats.<sup>97</sup> Richtigerweise kommt es aber auf dieses – schon wegen der Parallelität zu den Ausführungen bei der negativen Religionsfreiheit<sup>98</sup> – gar nicht an; vielmehr ist maßgeblich auf den Empfängerhorizont, d.h. auf die Perspektive der betroffenen Grundrechtsträger abzustellen,<sup>99</sup> und die hier betroffenen Klägerinnen erblickten im Kreuz gerade auch ein christliches Symbol.<sup>100</sup>

Mithin hat der BayVGh nach hier vertretener Ansicht zu Recht das Kreuz als christliches Symbol angesehen. Darüber hinaus ist dem BayVGh auch insofern zuzustimmen, als es diesem im Kontext des Neutralitätsgebots (anders als im Kontext der negativen Religionsfreiheit, siehe oben) nicht auf die Intensität der Beeinträchtigung dieses Gebots ankam. Denn das Verwenden von christlichen

<sup>91</sup> *Heinig*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 105.

<sup>92</sup> BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (16 f.); *Heinig*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 105. So auch BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 49 (juris), anderes hingegen der BayVGh im Fall des Kreuzes in bayerischen Dienstgebäuden, BayVGh, Urt. v. 1.6.2022 – 5 B 22.674, Rn. 33 (juris).

<sup>93</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 49 (juris).

<sup>94</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 52 (juris).

<sup>95</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 50 (juris).

<sup>96</sup> BVerwG, Urt. v. 19.12.2023 – 10 C 5.22 = BVerwGE 181, 205 (211 f.).

<sup>97</sup> BVerwG, Urt. v. 19.12.2023 – 10 C 5.22 = BVerwGE 181, 205 (211); anders und zutreffend noch die Vorinstanz, vgl. BayVGh, Urt. v. 1.6.2022 – 5 B 22.674, Rn. 31 (juris); zustimmend gegen eine alleinige staatliche Deutungshoheit *Hecker*, NVwZ 2024, 773 (675 f.); *Kästner/Droege*, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 3. Aufl. 2019, ## siehe oben ## Art. 4 Rn. 191.

<sup>98</sup> Wenn bei der negativen Seite des Art. 4 Abs. 1 GG maßgeblich auf den Empfängerhorizont abzustellen ist, so kann nichts anderes für die positive Seite gelten, an die der BayVGh das Neutralitätsgebot richtigerweise hauptsächlich grundrechtlich anbindet.

<sup>99</sup> So auch BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995 – 1 BvR 1087/91 = BVerfGE 93, 1 (19 f.); *Hecker*, NVwZ 2024, 773 (675 f.); *Friedrich*, NVwZ 2018, 1007 (1010 f.). Insofern hat der BayVGh zutreffend auch verneint, dass § 28 AGO, nach dem das Kreuz Ausdruck kultureller Prägung sei (nach dem Willen des Landesgesetzgebers), etwas an der Bewertung ändert, vgl. BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 53 (juris).

<sup>100</sup> BayVGh, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 13, 30 (juris).

Symbolen (und von jeglichen Symbolen nur einer bestimmten Religion) stellt stets einen zu rechtfertigenden Eingriff in die staatliche Neutralität dar.<sup>101</sup>

### 3. Rechtfertigung

Bzgl. der Frage nach der Rechtfertigung der Beeinträchtigung des Neutralitätsgebots (und der damit einhergehenden Beeinträchtigung von Art. 4 Abs. 1 GG) kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Es fehlt – wie der BayVGH zutreffend feststellte – schon an einem tauglichen Gesetz.<sup>102</sup>

### 4. Ergebnis

Folglich wurde in das Gebot der staatlichen Neutralität eingegriffen, allerdings fehlt es an einer entsprechenden Rechtfertigung.

## IV. Abschließende Betrachtung

Insgesamt zeigt sich, dass unterschiedliche Gerichte und die Literatur auch dreißig Jahre nach dem „Kruzifix-Beschluss“ keine annähernd gleiche Linie gefunden haben. Mit Blick auf die konkrete hier zu besprechende Entscheidung des BayVGH ist schließlich Folgendes zu bemerken: Zwar befindet sich das Gericht deutlich auf der Linie der Rechtsprechung des BVerfG im Zusammenhang mit Schulkreuzen, allerdings ist dem „Kruzifix-Beschluss“, wie oben ausgeführt, in Teilen nicht zu folgen. Insbesondere liegt im bloßen Verwenden eines Kreuzes – sei es in Klassenzimmern oder in Eingangsbereichen von Schulen – kein Eingriff in die negative Religionsfreiheit; vor bloßer Konfrontation nämlich wird nicht geschützt, und auch ansonsten hat ein Kreuz (wenn auch mit „appellative[m] Charakter“) nicht die gleiche Intensität wie eine etwaige Zwangsbekehrung. Ein Eingriff in das religiös-weltanschauliche Neutralitätsgebot hingegen ist anzunehmen. Insbesondere ist dem BayVGH auch zuzustimmen, wenn er diesem eine subjektiv-rechtliche Komponente zuschreibt. Folglich ist dem *Senat* zwar zu widersprechen, wenn er den Anspruch auf Entfernung des Kruzifixes auf Grundlage der negativen Religionsfreiheit gewährt. Soweit er den Anspruch dagegen mit einer Verletzung des Neutralitätsgebots begründet, ist ihm im Ergebnis zuzustimmen.

---

<sup>101</sup> BayVGH, Urt. v. 1.6.2022 – 5 B 22.674, Rn. 28 ff. (juris); Hecker, NVwZ 2024, 673 (677); Aydin, NVwZ 2024, 1072 (1074). Anders: BVerwG, Urt. v. 19.12.2023 – 10 C 5.22 = BVerwGE 181, 205 (210 ff.).

<sup>102</sup> BayVGH, Urt. v. 8.7.2025 – 7 BV 21.336, Rn. 49 (juris).